

09.04./356/60
G.H.
J.

Landkreis *Mansfeld-Südharz*

Der Landrat

Wenn unzustellbar, zurück!
Bei Umzug Anschriftenberichtigungskarte !

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Ahlsdorf über VGem
Neue Siedlung 35a Mansfelder Grund – Helbra
06313 Ahlsdorf An der Hütte 1
06311 Helbra

Landkreis Mansfeld Südharz
Postfach 35 • 06511 Sangerhausen

Amt: Stabsstelle/Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume: Rudolf – Breitscheid - Str. 20/22	
Bearbeiter: Herr Winkler	Zimmer-Nr.: 3.29
☎ Vermittlung 03464/535-0	☎ Durchwahl 03464 535 2221
*E-Mail:	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
15.14.02

Datum
31.03.2008

Vollzug des § 138, Anordnung der Ersatzvornahme

Der Landkreis Mansfeld – Südharz verfügt:

1. Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Ahlsdorf (Straßenausbaubeitragssatzung)

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde von den Beitragspflichtigen (im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA), denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragspflichtigen Maßnahme.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Rinnen und Bordsteinen,
- b) Radwegen,
- c) Gehwegen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Entwässerungseinrichtungen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen,
- h) unselbständige Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 2 a

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Nach § 13a des Gesetzes zur Änderung des KAG LSA vom 13.06.1996 (GVBl.LSA S. 200) können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, §224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, §227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld im Sinne des § 234 Abs. 2 AO zinslos gestundet werden.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung

- 1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und

2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt
3. Satz 3 Nr. 1 gilt für die Stundung von Straßenausbaubeiträgen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke entsprechend.

(4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden,

1. solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S.2457), oder
2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, daß der Betrag nach § 6 in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Betrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl: III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), gleich.

(6) Abweichend von § 2 Abs. 2 kann im Einzelfall eine zinslose Ratenzahlung durch Antrag des Beitragspflichtigen vereinbart werden, deren Ablauf mit dem fünften Jahr nach dem Jahre der Beitragserhebung enden sollte.

1. Der von den Beitragspflichtigen sofort zu leistende Anteil am Beitrag soll dabei 25 % des laufenden monatlichen Nettoeinkommens betragen. Darüber hinausgehende Beitragsleistungen sollten in prozentual gleiche jährliche Ratenzahlungen umgewandelt werden.
2. Das monatliche Nettoeinkommen setzt sich aus der Summe aller Einkommensarten, z.B. Lohn oder Gehalt (abzüglich Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge für private oder staatliche Zusatzversicherungen), Gratifikation, Unternehmereinkommen, Rente, Pension, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen, etc., zusammen.
3. Erfolgt die Ratenzahlung nicht innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Zahltermin, so wird der Gesamtbetrag sofort fällig.

(7) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), werden nur begrenzt zur Beitragserhebung herangezogen. Übergroße Wohngrundstücke im Sinne dieser Regelung sind Grundstücke, deren Durchschnittsfläche der bebauten Grundstücke um mehr als 30 v. H übersteigt.

Die durchschnittliche Grundstücksgröße in der Gemeinde Ahlsdorf beträgt 837 m².

Die sich ergebende Differenz aus Grundstücksfläche und zur Beitragserhebung heran-

gezogener Fläche (Grundstücksdurchschnittsfläche plus 30 v. H.) wird je nach überwiegender Art der Nutzung mit einem Faktor versehen und in die Beitragserhebung für das einzelne Grundstück einbezogen.

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
Garten, Gemüse Obstanbau	0,3
Acker	0,2
Wald	0,1

Die hierbei zwischen Beitragsberechnung und Beitragserhebung entstehende Differenz wird von der Gemeinde getragen. Ändert sich die Nutzung dieser Fläche innerhalb von 20 Jahren nach der Beitragserhebung in der Art, dass eine bauliche oder gewerbliche Nutzung erfolgt, so ist eine Nacherhebung des Beitrages erforderlich. Der bereits geleistete Betrag wird mit dem Gesamtbetrag verrechnet.

- (8) Entsteht für ein Grundstück durch seine Lage an zwei oder mehreren Verkehrsanlagen (Eckgrundstück) nach § 1 Abs. 1 mehrfache Beitragspflicht, so wird der jeweilige Betrag aus der Heranziehung durch die Anzahl der Verkehrsanlagen dividiert. Die Gemeinde trägt die Differenz aus der tatsächlichen Beitragshöhe und der dann erfolgenden Heranziehung. Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, werden mit je 50 v. H. aus der Beitragshöhe herangezogen. Die Regelungen für übergroße Grundstücke nach § 2a Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite i. S. § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Einrichtungen, sowie die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten in Sonstigen Baugebieten u. i. Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
----------------	--	-----------------------------------

1. Anliegerstraßen

Der Anteil der Anlieger beträgt für jede Teileinrichtung 60 v.H.
Die anrechenbaren Breiten werden durch das Bauprogramm bestimmt.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung		60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen		50 v.H.
g) niveaugleiche Mischverkehrsflächen		40 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	10,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung		30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen		50 v.H.

4. Bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 60 v.H.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für Baumaßnahmen im Falle sonstig öffentlicher Straßen kann durch Satzung in geänderter Höhe festgesetzt werden. Die Satzung muss vor Beschluss zur Durchführung der Baumaßnahmen rechtswirksam in Kraft treten.

Spätestens mit dem Beschluss der Satzung muss das Bauprogramm (je nach Umfang und Art kann die verbale Beschreibung der Maßnahme ausreichend sein) beschlossen sein.

In dem Fall, dass bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen nicht errichtet werden, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffer 2 u. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Durchschnitt errechnet sich indem die Gesamtfläche der abzurechnenden Anlage durch das Maß deren Längsachse geteilt wird.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch privaten Weg mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Anlieger/Anwohner (Quellverkehr durch Grundstücke) zum Ausdruck kommt.

2. Haupteerschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Als Hauptverkehrsstraßen werden nach dieser Satzung auch innerörtliche Verkehrswege bezeichnet, deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Allgemeinheit zum Ausdruck kommt.

4. sonstige öffentliche Straßen

Straßen und Wege die sich in der Baulast der Gemeinde befinden, die außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen können, deren Gebrauch beschränkt hinsichtlich der Verkehrsart oder des Verkehrszweckes sein kann. Hierzu gehören auch Eigentümerwege, die vom Eigentümer (auch private) des Straßengrundstücks dem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeinderat kann vor Auftragsvergabe der Baumaßnahme beschließen, dass ein Beitrag nicht erhoben wird.

- (6) Die vorgesehenen Bestimmungen gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke beitragsfähig. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn (auch Mischverkehrsfläche) ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für öffentliche Einrichtungen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Gemeinderat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Nach dieser Satzung ist das Grundstück grundsätzlich im Sinne des Grundbuchrechts definiert. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. In diesem Falle ist der Beitragspflichtige verpflichtet die Grundstücksgröße nachprüfbar, gegebenenfalls durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Nachträglich, auf der Grundlage katasterlicher Vermessungen hervorgerufene Veränderungen der Bemessungsgrundlagen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem ihre Grundstücksflächen zu einander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
 - a) innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (4) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
 1. außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, ebenso bei denen keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
 - a) soweit sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 2. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (5) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 2 gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35

BauGB), die nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z. B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke); soweit sie unbebaut sind, die gesamte Grundstücksfläche mit 0,03 multipliziert, soweit sie bebaut sind, die Grundfläche der Baulichkeiten durch 0,2 geteilt.

- (6) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 und 3 vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer baulichen oder in einer mit gewerblicher Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten.
- (7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, oder zugelassen, so ist diese zugrunde zulegen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken, aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt,

- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Holräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks, als Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 6 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiet,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnitte von öffentlichen Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt oder erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile des Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,

8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen, Pflanzkübel mit Bepflanzung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben. Wird eine Vorausleistung erhoben, so ist sie mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Die Regelungen des § 6 Abs. 7 KAG LSA sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Die Ablösung des Straßenausbaubeitrages kann nicht mehr erfolgen, wenn die Baumaßnahme beendet, die Beitragspflicht entstanden ist.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Weitergehende Regelungen sind im § 6 Abs. 8 KAG LSA bestimmt.

§ 10

Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung der Gemeinde Ahlsdorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 14.07.1998.

wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 138 GO LSA an Stelle und auf Kosten der Gemeinde Ahlsdorf erlassen.

2. **Die durch Ersatzvornahme erlassene und ausgefertigte Straßenausbaubeitragsatzung (Anlage) wird auf Kosten der Gemeinde Ahlsdorf im Amtsblatt der VGem Mansfelder Grund - Helbra bekanntgemacht.**
3. **Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.**
4. **Für die Anordnung der Ersatzvornahme werden keine Kosten erhoben.**